



auszugestalten, die Zu- und Rückführungswege zum bzw. vom Verhandlungssaal - nicht zuletzt auf der Grundlage gemeinsamer, abgestimmter Maßnahmen mit dem Gericht - zu sichern und unter Beachtung der Regimeverhältnisse in den Gerichtsgebäuden optimale Bedingungen für die spezifischen Sicherungsmaßnahmen der Dienstseinheiten der Linie XIV zu schaffen.

- Die Sicherung der Verhandlungssäle im Zusammenwirken mit dem Gericht.

Die Maßnahmen zur unmittelbaren Sicherung der Angeklagten und Zeugen während der gerichtlichen Hauptverhandlung sind schwerpunktmäßig auf den Verhandlungssaal zu konzentrieren, weil hier Gefahrenmomente, wie gewaltsame Angriffe des bzw. der Angeklagten auf das Gericht und weitere Prozeßbeteiligte, Möglichkeiten, sich dem Strafverfahren durch Flucht zu entziehen, weil zum Beispiel unvergitterte Fenster, ungesicherte Türen als objektiv gegebene begünstigende Bedingungen vorhanden sind. Gleichfalls sind Störungen der Ordnung und **Sicherheit** der gerichtlichen Hauptverhandlung durch Zuschauer im Verhandlungssaal bzw. durch Personen, die sich unmittelbar vor dem Verhandlungssaal befinden, nicht absolut auszuschließen. Darauf haben sich die verantwortlichen Mitarbeiter der Linie XIV einzustellen, mögliche Schwachstellen im Sicherungssystem rechtzeitig zu erkennen und wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Es ist jedoch stets zu beachten, daß die Leitung der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden des Gerichtes obliegt. Mit ihm sind in jedem Fall alle Maßnahmen der Gewährleistung der **Ordnung und Sicherheit** im Gerichtsgebäude sowie im Verhandlungssaal abzustimmen, zumal auch dem Vorsitzenden Richter maßgebliche Rechte durch Gesetz übertragen wurden, um mit staatlichen Mitteln die Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Verhandlungssaal und im Gerichtsgebäude zu gewährleisten bzw. bei Störung wiederherzustellen und er somit die Sicherheitsorgane bei der Sicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen wirksam zu unterstützen hat. (Vgl. §§ 211 Abs. 3, 212, 213, 220 Abs. 2 und 4, 245 Abs. 5 StPO)